

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der  
Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See  
vom 20. März 2024 über die Festsetzung der  
**Hebesätze für die Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 i.d.g.F., und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

## § 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 500 v.H.
2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v.H.

## § 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

## § 3

Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,-- Euro nicht übersteigt.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. Feber 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



(Ing. Thomas SCHMID)

Angeschlagen am: 22.03.2024  
Abgenommen am: 15.04.2024

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der  
Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See  
vom 20. März 2024 über die Einhebung einer

## Kanalbenützungsgebühr

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

### § 1 Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

### § 2 Gebührensatz

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1.
  - a) 122,82 Euro Grundgebühr pro Kanalanschluss
  - b) 0,75 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG
  - c) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz zuzüglich der Grundgebühr
2. Für Camping- und Mobilheimplätze gilt folgende Regelung:
  - a) 41,80 Euro pro Lagerfeld des Campingplatzes und
  - b) 62,00 Euro pro Aufstellplatz des Mobilheimplatzes.
3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.


§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. Feber 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



*Thomas Schmid*

(Ing. Thomas SCHMID)

Angeschlagen am: 22.03.2024  
Abgenommen am: 15.04.2024

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der  
Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See  
vom 15.12.2025 über die Ausschreibung einer

## **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See wird eine Gebühr erhoben.

### § 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

### § 3

- (1) Als Bemessungsgrundlage dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, sowie die Anzahl der Betriebe, die am Stichtag einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW entsprechen:

pro Wohnung, in der eine Person gemeldet ist:	1,00 EGW
pro Wohnung, in der mehrere Personen gemeldet sind:	2,00 EGW
pro Betrieb:	2,00 EGW

Die Zurechnung der Personenanzahl einer Wohnung auf einer Liegenschaft erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz.

(2) Stichtag ist der 1. April des Jahres der Abgabenvorschreibung.

#### § 4

(1) Die Gebühr wird mit € 18,18 pro EGW festgesetzt.

(2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt der Gebühr mit der Anzahl der vorhandenen Einwohnergleichwerte nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

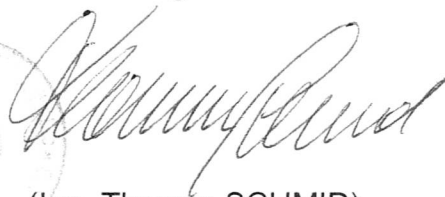
#### § 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15. Mai mit dem Gesamtbetrag fällig.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. März 2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



(Ing. Thomas SCHMID)

Angeschlagen am: 16.12.2025

Abgenommen am: 27.01.2026



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der  
Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See  
vom 20. März 2024 über die Ausschreibung einer

## Hundeabgabe

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950, i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

### § 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- |                           |           |
|---------------------------|-----------|
| a) für Nutzhunde          | EUR 14,50 |
| b) für alle anderen Hunde | EUR 21,80 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

### § 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld und des Abgabenschuldners gelten die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes. Die Hundeabgabe ist alljährlich am 15. Feber mit dem Gesamtbetrag fällig.

### § 4

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t** :

- Hunde unter sechs Wochen,
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundesteuergesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See vom 21. Feber 2017 über die Ausschreibung einer Hundesteuer außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Ing. Thomas SCHMID)

Angeschlagen am: 22.03.2024

Abgenommen am: 15.04.2024

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der  
Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See  
vom 09. Dezember 2010 über die Ausschreibung von

## **Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde**

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998 idgF, wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

### § 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

- |   |            |
|---|------------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten<br>Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit ..... | 43,17 Euro |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit .....   | 14,53 Euro |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit .....   | 26,45 Euro |
| 4. einer Straßenbeleuchtung mit .....   | 10,32 Euro |

festgesetzt.

### § 3

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes (gemäß § 9 Abs. 4 Bgld. BauG) und dem jeweiligen Einheitssatz.

### § 4

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

§ 5

Der Abgabeananspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See vom 18.3.2010 über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



(Ernst SCHMID)

angeschlagen am: 10.12.2010

abgenommen am: 29.12.2010

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der  
Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See  
vom 25. November 2014 über die Einhebung eines

## **Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz**

Gemäß der §§ 2, 3, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984, idgF, wird verordnet:

### § 1

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

### § 2

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 1 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

### § 3

(1) Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 338.922,79 m<sup>2</sup>.

(2) Der Beitragssatz wird mit 5,60 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 4

Der Abgabeananspruch entsteht

1. beim Anschlussbeitrag: mit Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;
2. beim Ergänzungsbeitrag: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

### § 5

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

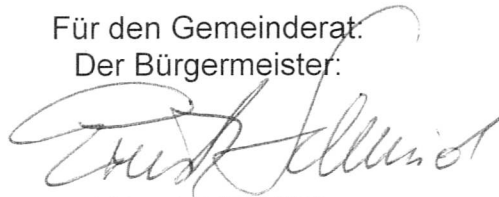
§ 6

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabegenstandes anzuzeigen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. Dezember 2008 des Gemeinderates der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See betreffend die Ausschreibung eines Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ernst Schmid', written in a cursive style.

( Ernst SCHMID)

Angeschlagen am: 26.11.2014

Abgenommen am: 22.12.2014